



Sitzung vom 10. Dezember 2024

## **BESCHLUSS NR. 527 / S4.05**

### **Seestrasse Fussgänger- und Veloschutzmassnahmen Kreditbewilligung und Genehmigung Abtretungsverträge**

#### **Ausgangslage**

Ende 2023 fand eine öffentliche Planaufgabe zum kantonalen Projekt «Seestrasse, Fussgänger- und Veloschutzmassnahmen» statt. Mit Beschluss Nr. 516 vom 12. Dezember 2023 erhob die Stadt Uster Einsprache gegen das kantonale Projekt «Sanierung Seestrasse, Fussgänger- und Veloschutzmassnahmen», Abschnitt Abwasserreinigungsanlage (ARA) Jungholz bis «Doppelkreisel Niederuster». Das kantonale Tiefbauamt hat einige Anregungen der Stadt Uster in die weitere Projektierung aufgenommen, teilweise mit Kostenfolge zu Lasten der Stadt Uster. Nun gilt es, zum angepassten Projekt Stellung zu nehmen und die zusätzlichen Kosten zu genehmigen. Im Anschluss der städtischen Stellungnahme wird der Kanton Zürich das Projekt gemäss § 15 des kantonalen Strassengesetzes festsetzen. Die Bauarbeiten sind ab Sommer 2025 geplant und dauern rund 12 Monate.

#### **Erwägungen**

Der Stadtrat hat insgesamt vier Anträge für die Überarbeitung des Projektes gestellt. Dies sind:

1. Auf der nördlichen Strassenseite ist die Verbreiterung des Trottoirs zwischen der «Hohle Gasse» und der Einmündung «Turicum» auf einem möglichst langen Abschnitt 2,5 Meter vorzusehen und die Zugänglichkeit zum Aabach erlebbar zu machen.
2. Der bestehende Laubbaum bei der Einmündung Seestrasse/Seeweg ist zu erhalten und zu schützen.
3. Das Projekt ist bezüglich «Hitzemindernde Massnahmen» zu überarbeiten.
4. Verlängerung der Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h auf die Seefeldstrasse bis zum Ortseingang und auf der Seestrasse bis zum Zugang Schulhaus Niederuster.

Die Anträge Nr. 1 und Nr. 2 wurden berücksichtigt. Der Antrag Nr. 3 wurde teilweise berücksichtigt. Der Antrag Nr. 4 wurde nicht berücksichtigt, da dieser ausserhalb des Projektperimeters ist. Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich lasst zurzeit ein Lärm- und Verkehrsgutachten auf allen Kantonsstrassen in Uster erstellen und leitet daraus die notwendigen Massnahmen ab.

Aus Sicht des Kantons Zürich ist die Verbreiterung des Trottoirs, zwischen «Hohle Gasse» und der Einmündung «Turicum», auf 2,5 Meter eine Zusatzbestellung der Stadt Uster und deshalb auch durch die Stadt Uster zu finanzieren. Die zusätzlichen Kosten für die Verbesserung der Fussgängerinfrastruktur belaufen sich einmalig auf 30 000 Franken. Im Rahmen der Diskussion um die Verbreiterung des Trottoirs und die Erlebbarkeit des Aabachs ergibt sich die Möglichkeit für die Stadt Uster, eine zusätzliche Fläche eines privaten Eigentümers (Parzelle Kat.Nr. C1478) zu erwerben. Die Kosten für diesen Landerwerb belaufen sich auf 102 920 Franken.

Durch die Realisierung des geplanten Projektes der Seestrasse entstehen neue Grenzen und Strassenränder. Die Stadt Uster hat einige Parzellen entlang der Seestrasse. Es besteht nun die Möglichkeit, Land vom Kanton Zürich zu erwerben. Im Detail sind folgende Landerwerbe möglich:



Sitzung vom 10. Dezember 2024 | Seite 2/3

Kat. Nr.	Fläche	Kosten Landerwerb
C3120	218 m <sup>2</sup>	76 300.—
C3217	51 m <sup>2</sup>	63 240.—
C3461	3 m <sup>2</sup>	3 720.—
C1490	2 m <sup>2</sup>	2 480.—
C1478	166 m <sup>2</sup>	102 920.—
C2496	54 m <sup>2</sup>	33 480.—
<b>Total</b>	<b>494 m<sup>2</sup></b>	<b>282 140.—</b>

Die Abteilung Bau und die Abteilung Finanzen schlagen vor, die Landflächen vom Kanton Zürich im Umfang von 494 m<sup>2</sup> zum Preis von 282 140 Franken zu erwerben.

### Finanzplanung

In der Investitionsplanung sind für die Seestrasse und die Sanierung des Seeweges insgesamt 1,3 Mio. Franken budgetiert.

### Kreditbewilligung

Mit Beschluss Nr. 516 vom 12. Dezember 2023 hat der Stadtrat einen Kredit in der Höhe von 210 000 Franken genehmigt. Zusätzlich zu diesem Kredit gilt es nun 30 000 Franken für die Verbreiterung des Trottoirs und 282 140 Franken für den Erwerb verschiedener Landstücke zu genehmigen.

Vorhaben	Sanierung Seestrasse (Verbreiterung Trottoir)	
Kostenstelle oder Projekt-Nummer	302-60045	5010.00
<b>Kreditbetrag einmalig<sup>1</sup></b>	Fr. 30 000.00 (gebundene Ausgabe)	
<b>Kreditbetrag wiederkehrend<sup>2</sup></b>	Fr. 0.00	
Zuständig	Stadtrat	
Artikel Gemeindeordnung <sup>3</sup>	Art. 35 Abs. 2 Ziff. 2	
Ausgabe im Voranschlag enthalten <sup>4</sup>	Ja	
Beanspruchung Kreditkompetenz Stadtrat	Fr. 0.00	

<sup>1</sup> Bei Bereichen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit inkl. MWST; bei Bereichen ohne inkl. MWST

<sup>2</sup> Dito

<sup>3</sup> Allenfalls gebundene Ausgabe gemäss § 121 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> Inklusive Nachtragskredite



Vorhaben	Sanierung Seestrasse (diverse Landerwerbe)	
Kostenstelle oder Projekt-Nummer	302-60045	5010.00
<b>Kreditbetrag einmalig<sup>5</sup></b>	Fr. 282 140.00 (ungebundene Ausgabe)	
<b>Kreditbetrag wiederkehrend<sup>6</sup></b>	Fr. 0.00	
Zuständig	Stadtrat	
Artikel Gemeindeordnung <sup>7</sup>	Art. 35 Abs. 2 Ziff. 3	
Ausgabe im Voranschlag enthalten <sup>8</sup>	Ja	
Beanspruchung Kreditkompetenz Stadtrat	Fr. 0.00	

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Stadtrat begrüsst die angepassten Massnahmen und bedankt sich beim kantonalen Tiefbauamt für die Berücksichtigung der Anträge.
2. Für die Verbreiterung des Trottoirs, zwischen «Hohle Gasse» und Einmündung «Turicum», wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 30 000 Franken bewilligt.
3. Für den Erwerb der genannten Flächen wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von 282 140 Franken bewilligt und die Abtretungsverträge genehmigt.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
  - Kanton Zürich, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
  - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli Hohl
  - Abteilung Bau, Stadtingenieur Marcel Kauer
  - Abteilung Bau, LG Infrastrukturmanagement
  - Abteilungsleiter Sicherheit, Enrico Quattrini
  - Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei, Verkehrssicherheit
  - Abteilung Finanzen, LG Grundstückbewirtschaftung
  - Abteilung Finanzen, Kreditkontrolle

öffentlich

<sup>5</sup> Bei Bereichen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit exkl. MWST; bei Bereichen ohne inkl. MWST

<sup>6</sup> Dito

<sup>7</sup> Allenfalls gebundene Ausgabe gemäss § 121 Gemeindegesetz

<sup>8</sup> Inklusive Nachtragskredite